

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2022	Ausgegeben zu Hannover am 10. März 2022	Nr. 1
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (ARR- Corona-Sonderzahlung 2022).....	2
----------	--	---

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1	Rechtsverordnung zur Änderung der Zulagenverordnung.....	3
-------	--	---

II. Verfügungen

Nr. 2	Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2022).....	4
Nr. 3	Richtlinie über die Bereitstellung und Nutzung von Endgeräten der Informations- und Kommunikationstechnik (luK-Richtlinie)	6
Nr. 4	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung	8
Nr. 5	Neufassung der Verfassung des Klosters Amelungsborn	8
Nr. 6	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Epiphantias und Titus in Hannover zur Evangelisch-lutherischen Titus-Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover	11
Nr. 7	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lichtenhagen, Ludolfshausen und Reiffenhausen zur Evangelisch-lutherischen Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen	12

III. Mitteilungen

Nr. 8	Beauftragungen zur Beratung in der Konfirmandenarbeit	13
-------	---	----

IV. Stellenausschreibungen

14

Beilage: Sachwortverzeichnis 2021 und Amtsblatt der VELKD, Band VII, Stück 33

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (ARR- Corona-Sonderzahlung 2022)

Hannover, den 31. Januar 2022

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 24. Januar 2022 über die Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (ARR-Corona-Sonderzahlung 2022) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (ARR- Corona-Sonderzahlung 2022)

Vom 24. Januar 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Personen, auf deren Dienstverhältnis

1. der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) nach den Maßgaben der Dienstvertragsordnung mit Ausnahme der Personen, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind und die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen,
2. der Tarifvertrag
 - a) für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) oder

- b) für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) oder
- c) über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)

nach den Maßgaben der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi-Prakt)

Anwendung findet.

§ 2

Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellen-, Ausbildungs-, oder Praktikantentgelt (Entgelt) für März 2022 ausgezahlt, wenn das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis am 24. Januar 2022 bestanden hat und in der Zeit vom Januar 2021 bis zum 24. Januar 2022 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 29 TV-L genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
3. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13, 14 TVA-L BBiG, §§ 9, 13, 14 TVA-L Pflege und §§ 10, 11, 12 TV Prakt-L.
4. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
5. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für die Mitarbeitenden im Sinne von § 1 Nummer 1 1.300 Euro, im Übrigen 650 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 24. Januar 2022. ⁴Sofern an diesem Tag das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.
- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Ausschluss einer Doppelzahlung

Zahlungen, die die Mitarbeitenden nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzah-

lung (TV Corona-Sonderzahlung) der Länder vom 29. November 2021 aufgrund eines Arbeitgeberwechsels bereits erhalten haben, sind anzurechnen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 24. Januar 2022 in Kraft.

Neustadt, den 24. Januar 2022

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1 Rechtsverordnung zur Änderung der Zulagenverordnung

Vom 7. Februar 2022

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51), das zuletzt durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. April 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 91) geändert worden ist, sowie der §§ 31 und 33 des Kandidatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 131), das zuletzt durch Artikel 27 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Zulagenverordnung

Die Zulagenverordnung vom 16. Oktober 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 78), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 12. Januar 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden nach dem Wort „Zulagen“ die Wörter „und Aufwandsentschädigungen“ eingefügt.

- § 1 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- Nach den Wörtern „Geschäftsführer Innere Mission und Evangelisches Hilfswerk im Grenzdurchgangslager Friedland A 15“ werden die Wörter „Leiter/in der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung A 15“ und die Wörter „Leiter/in des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll A 15“ eingefügt.

- Die Wörter „Referent/in der Stabsstelle Gleichberechtigung A 14“ und die Wörter „Mitarbeiter/in im Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll A 14“ werden gestrichen.

- Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- Nach dem Wort „Referates“ werden die Wörter „oder einer Stabsstelle“ eingefügt.

- Die Wörter „der Besoldungsgruppe A 14 oder A 15“ werden durch die Wörter „den Besoldungsgruppen A 14 bis A 16“ ersetzt.

- Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Projektstelle von besonderer Schwierigkeit und weitreichender Verantwortung mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren innehaben, gilt Absatz 3 entsprechend.“

- Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Aufwandsentschädigung für die dienstliche Nutzung privater Endgeräte der Informations- und Kommunikationstechnik

- (1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer, die private Endgeräte der Informations- und Kommunikationstechnik (Kommunikationsgeräte) für dienstliche Zwecke einsetzen und nicht über eine entsprechende dienstliche Ausstattung verfügen, erhalten auf Antrag eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro monatlich. ²Die Aufwandsentschädigung verringert sich auf 15 Euro monatlich, wenn eines der mobilen Kommunikationsgeräte durch eine kirchliche Körperschaft dienstlich zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Aufwandsentschädigung bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2022 gewährt, wenn sie bis zum Ablauf des 31. Mai 2022 beantragt wurde.
- (3) Das Nähere regelt die Richtlinie über die Bereitstellung und Nutzung von Endgeräten der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Richtlinie).“

Artikel 2

Änderung der Rechtsverordnung zur näheren Regelung der Rechtsstellung der Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes

Dem § 4 der Rechtsverordnung zur näheren Regelung der Rechtsstellung der Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes vom 18. Januar 1985

Vom 4. Februar 2022

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2009 S. 30), zuletzt geändert am 9. Februar 2021 (Kirchl. Amtsbl. 2021 S. 19), gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2022:

Zu 2.2 Zur Verfügung stehende Mittel

Für das Haushaltsjahr 2022 hat die Landessynode

(Kirchl. Amtsbl. S. 13), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 10. Juli 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 100) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Einsatz privater Endgeräte der Informations- und Kommunikationstechnik (Kommunikationsgeräte) zu dienstlichen Zwecken gelten die Regelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Kandidatenverordnung

Dem § 9 der Kandidatenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 63), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S.118) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für den Einsatz privater Endgeräte der Informations- und Kommunikationstechnik (Kommunikationsgeräte) zu dienstlichen Zwecken gelten die Regelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.“

Artikel 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe bb mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Februar 2022

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

II. Verfügungen

Nr. 2 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2022)

ein **Allgemeines Planungsvolumen** nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG in Höhe von 232.090.000,00 Euro festgesetzt.

...

Für das **Haushaltsjahr 2022** sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 254.537.000,00 Euro vor.

Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe von 232.090.000,00 Euro, dessen Berechnung sich in der Anlage des Aktenstücks Nr. 23 der 25. Landessynode findet (www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Akten-

stücke und andere Unterlagen der Landessynode)). Das Allgemeine Planungsvolumen wurde vom Landessynodalausschuss in seiner 17. Sitzung am 02. Juli 2015 für das Jahr 2022 auf 232.090.000,00 Euro festgesetzt (Kirchl. Amtsbl. Nr. 4/2015 S. 87 vom 27. August 2015). Hierin enthalten ist eine Absenkung um 1,5 %, die für die beiden letzten Jahre des Planungszeitraumes bis 2022 von der 25. Landessynode beschlossen wurde.

Durch die Vorgaben der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 und der nachträglichen Berücksichtigung der Mehraufwendungen für die Beiträge zur NKVK (Erhöhung um 400.000,00 Euro) beträgt das **Allgemeine Zuweisungsvolumen** für das Jahr 2022 **254.937.000,00 Euro**.

Von der Erhöhung ausgenommen wurde wiederum der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Absatz 2 FAG) im Planungszeitraum 2017-2022 unverändert (S. Nr. 2.6).

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 38.496.980,00 Euro für den nach den **Besonderen Schlüsseln** (12.108.880,00 Euro für Sakralgebäude und 26.388.100,00 Euro für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen.

Zu 2.6 Pfarrbesoldung und -versorgung

...

Näheres dazu regelt das Merkblatt „Verrechnung von Pfarrstellen(anteilen) gem. § 10 des Finanzausgleichsgesetzes, zuletzt geändert durch das 4. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Juni 2017“ vom 05. Juli 2017 in unseren Internet-Arbeitshilfen www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Hinweise für Kirchenämter).

...

Zu 2.8 Besondere Schlüssel

2.8.1 Sakralgebäude

...

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge werden gem. § 2 Abs. 2 FAVO für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Größenklasse	Betrag je m³	Mindestbetrag
bis 1.000 m ³	2,56 Euro/m ³	
1.001 bis 2.500 m ³	2,45 Euro/m ³	2.560,00 Euro
2.501 bis 4.500 m ³	2,33 Euro/m ³	6.125,00 Euro
4.501 bis 7.500 m ³	2,07 Euro/m ³	10.485,00 Euro
7.501 bis 12.000 m ³	1,80 Euro/m ³	15.525,00 Euro
über 12.000 m ³	1,55 Euro/m ³	21.600,00 Euro

...

2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

Die Pauschalen für das Jahr 2022 werden entsprechend den Haushaltsvorgaben fortgeschrieben. Die Beträge bleiben im Jahr 2022 unverändert.

...

Je Kindertagesstätte wird im Jahr 2022 eine und je Kinderspielkreis eine halbe Pauschale für Fachberatung/pädagogische Leitung in einem anerkannten übergemeindlichen Trägermodell in Höhe von 4.000,00 Euro gewährt.

Das Verfahren hierzu wurde mit Rundverfügung G3/2019 vom 09.04.2019 geregelt. Es sind mit dem der Rundverfügung beiliegenden Vordruck nur bei Veränderungen gesonderte Anträge zu stellen.

Zu 3. Einzelzuweisungen für besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen nach § 7 FAVO

3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.1.1 Allgemeine Hinweise

...

Bei den Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen werden im Haushaltsjahr 2022 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode keine Kürzungen der Personal- und Sachkostenanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 berücksichtigt. Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachausgaben im Jahr 2022 ist eine Anhebung um 1,00 % berücksichtigt worden.

...

Zu 3.1.2 Bemessung

3.1.2.2 Projekte im diakonischen Bereich

Mittel zur Mitfinanzierung besonderer diakonischer Projekte können im Rahmen verfügbarer

Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden. Die Mittel werden vom Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. verwaltet und an die Empfänger weitergegeben. Näheres zu den Vergabekriterien wird durch Rundverfügung bekanntgegeben (vgl. z.B. Rundverfügung G 9/2021 vom 15. September 2021).

Zu 3.2 Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge

3.2.1 Allgemeine Hinweise

Bei den Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge werden im Haushaltsjahr 2022 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode keine Kürzungen der Personal- und Sachaufwendungsanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 erfolgen.

3.3.2 Schulpfarrer und -pfarrerinnen sowie Berufsschuldiakone und -diakoninnen

Für Schulpastoren und Schulpastorinnen sowie für Berufsschuldiakone und Berufsschuldiakoninnen, die im Dienstauftrag des Kirchenkreises evangelische Religion unterrichten, können Einzelzuweisungen in Höhe von bis zu 1.300,00 Euro bewilligt werden. Andere katechetische Lehrkräfte haben keinen Anspruch auf Einzelzuweisung. Die Einzelzuweisungen werden ausschließlich personenbezogen entsprechend dem jeweiligen Umfang der schulischen Beauftragung festgesetzt.

...

Zu 6.2 Zuweisungen der Kirchenkreise

...

Die Frist ist auch bei rechtzeitigem Eingang im Kirchenamt gewahrt.

...

Zu 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2022 anzuwenden.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 3 Richtlinie über die Bereitstellung und Nutzung von Endgeräten der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Richtlinie)

Vom 14. Februar 2022

Das Landeskirchenamt hat die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Nutzung dienstlicher Endgeräte der Informations- und Kommunikationstechnik (Kommunikationsgeräte) sowie die dienstliche Nutzung privater Kommunikationsgeräte durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende, soweit kirchenrechtlich nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Kommunikationsgeräte

Kommunikationsgeräte im Sinne dieser Richtlinien sind

1. mobile Kommunikationsgeräte (insbesondere Smartphone, Laptop, Tablet),
2. stationäre Kommunikationsgeräte (insbesondere Telefon, Personal Computer, Telefaxgerät) und
3. Telefon- und Internet-Anschlüsse.

§ 3 Dienstliche Kommunikationsgeräte

- (1) Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende können mit dienstlichen Kommunikationsgeräten ausgestattet werden, wenn die übertragenen Aufgaben es von ihrem Inhalt oder Umfang her erfordern.
- (2) Über die Bereitstellung der erforderlichen dienstlichen Kommunikationsgeräte entscheidet
 1. bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern (§ 4 Absatz 1 und 2 PfdGErgG) die kirchliche Körperschaft, bei der deren Stelle errichtet ist oder in der sie einen Auftrag zur Mitarbeit wahrnehmen,
 2. bei Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche (§ 4 Absatz 3 und 4 PfdGErgG), die nicht in einer landeskirchlichen Einrichtung tätig sind, der Kirchenkreis, dessen Konvent sie zugewiesen sind,
 3. bei Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche, die in einer landeskirchlichen Einrichtung tätig sind, die zuständige landeskirchliche Einrichtung,

4. bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Dienstherr,
 5. bei privatrechtlich Beschäftigten der Anstellungsträger,
 6. bei ehrenamtlich Mitarbeitenden die beauftragende Körperschaft.
- (3) Die Bereitstellung kann von der nach Absatz 2 zuständigen Stelle jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
 - (4) ¹Dienstliche Kommunikationsgeräte werden im Namen und auf Rechnung der nach Absatz 2 zuständigen Stelle angeschafft. ²Nach Beendigung des Dienstes müssen die Mitarbeitenden die ihnen überlassenen Kommunikationsgeräte auch ohne besondere Aufforderung unverzüglich zurückgeben.
 - (5) ¹Dienstliche Kommunikationsgeräte sollen von der nach Absatz 2 zuständigen Stelle technisch voreingerichtet, gewartet und verwaltet werden. ²Die nach Absatz 2 zuständige Stelle kann bestimmen, dass einzelne Anwendungen oder Funktionen auf einem dienstlichen Kommunikationsgerät nicht verwendet werden dürfen. ³Mobile Kommunikationsgeräte können außerdem so eingerichtet werden, dass sie insbesondere bei Verlust oder Diebstahl aus der Ferne gesperrt werden können (Mobile Device Management).
 - (6) Dienstliche Kommunikationsgeräte dürfen Dritten nicht zur Nutzung überlassen werden.
 - (7) ¹Die nach Absatz 2 zuständige Stelle kann weitere Einzelheiten zur Beschaffung der Kommunikationsgeräte regeln. ²Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 27 HO-Doppik) sind zu beachten.

§ 4

Private Nutzung dienstlicher Kommunikationsgeräte

- (1) Dienstliche Kommunikationsgeräte dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben genutzt werden.
- (2) Zur dienstlichen Nutzung gehört auch eine Nutzung im Rahmen von Nebentätigkeiten, die
 1. auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der nach § 3 Absatz 2 zuständigen Stelle oder
 2. im kirchlichen Interesse auf Grund der Beauftragung durch eine kirchliche Körperschaft wahrgenommen werden.
- (3) ¹Die nach § 3 Absatz 2 zuständige Stelle kann eine private Nutzung gestatten. ²Deren Einzelheiten sind im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung zu regeln. ³Dabei ist auch die Kostenerstattung zu regeln; sie soll 10 % des Grundentgeltes nicht überschreiten. ⁴Zusätz-

liche Kosten für die private Nutzung, die nicht im Grundentgelt enthalten sind, sind von den jeweiligen Mitarbeitenden selbst zu tragen.

§ 5

Dienstliche Nutzung privater Kommunikationsgeräte

- (1) ¹Wenn die Voraussetzungen für eine Bereitstellung dienstlicher Kommunikationsgeräte vorliegen, können stattdessen auch private Kommunikationsgeräte dienstlich genutzt werden. ²Über die dienstliche Nutzung ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen, die auch die Kostenerstattung regelt. ³Den Mitarbeitenden können die dienstlich veranlassten Kosten anteilig in Höhe von bis zu 25 Euro monatlich erstattet werden. ⁴Der Erstattungsbetrag ist je nach Anzahl der dienstlich mitgenutzten Kommunikationsgeräte entsprechend anzupassen.
- (2) ¹Das Nähere zur Kostenerstattung regeln die Kirchenkreise in ihrer Finanzsatzung. ²Dabei können sie auch nähere Regelungen treffen, für welche Personengruppe eine Bereitstellung dienstlicher Kommunikationsgeräte oder eine Kostenerstattung für die dienstliche Nutzung privater Kommunikationsgeräte in Betracht kommt.
- (3) ¹Beruflich Mitarbeitende, die eine Kostenerstattung nach Absatz 1 erhalten, bekommen darüber jährlich zusammen mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung einen Nachweis. ²Sie müssen jährlich bestätigen, dass Ihnen für den dienstlichen Einsatz von Kommunikationsgeräten tatsächlich mindestens Kosten in Höhe der gezahlten Pauschale entstanden sind. ³Auf Verlangen müssen sie entsprechende Nachweise vorlegen. ⁴Ehrenamtlich Mitarbeitende haben die steuerlichen Regelungen in eigener Verantwortung zu beachten.
- (4) Mitarbeitende, die eine Kostenerstattung nach Absatz 1 erhalten, müssen bei Antragstellung versichern, dass sie bei der dienstlichen Nutzung privater Geräte die technisch-organisatorischen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um den Belangen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit Rechnung zu tragen.
- (5) Private Kommunikationsgeräte, die dienstlich genutzt werden, können in ein Mobile Device Management eingebunden werden.
- (6) Eine Haftung der nach § 3 Absatz 2 zuständigen Stelle ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung, insbesondere der Nutzung dienstlicher Anwendungen, private Daten verloren gehen oder andere Schäden entstehen.

§ 6 Nutzungsvereinbarungen

¹Das Landeskirchenamt stellt Muster für Nutzungsvereinbarungen nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 sowie für Erklärungen nach § 5 Absatz 4 zur Verfügung. ²Die Muster können im Kirchenkreis für verbindlich erklärt werden.

§ 7 Übergangsregelung

¹Wurden vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie Verträge über dienstliche Telefon- und Internetanschlüsse nicht im Namen und auf Rechnung der jeweiligen kirchlichen Körperschaft abgeschlossen, soll die Anpassung zeitnah veranlasst werden. ²Kündigungsfristen und Vertragslaufzeiten sind zu beachten.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Telekommunikationsrichtlinien vom 16. Oktober 2012 (Kirchl. Amtsbl. 2013 S. 14) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 14. Februar 2022

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr. 4 Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung

Vom 14. Februar 2022

Das Landeskirchenamt hat die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Nummer 21 der Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung vom 28. Januar 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Gleiches gilt für einen privaten Telefon- und Internetanschluss.“
2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) ¹Das Amtszimmer wird auf Kosten des Dienstwohnungsgebers mit einem Internetanschluss mit WLAN-fähigem Router sowie einem Telefon ausgestattet. ²Die Grundsätze

der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 27 HO-Doppik) sind zu beachten.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 14. Februar 2022

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr. 5 Neufassung der Verfassung des Klosters Amelungsborn

Vom 8. Februar 2022

Das Landeskirchenamt hat die nachstehend abgedruckte Neufassung der Verfassung des Klosters Amelungsborn gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) gemäß Verfügung vom 31. Januar 2022 genehmigt; sie wird hiermit bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Neufassung der Verfassung des Klosters Amelungsborn

Der Konvent des Klosters Amelungsborn hat für das Kloster Amelungsborn gemäß Artikel 65 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Januar 2020 (KVerf) beschlossen, die Verfassung des Klosters Amelungsborn vom 5. August 1965, in der Fassung vom 24. September 2014, Kirchl. Amtsbl. 2014, S. 128, wie folgt neu zu fassen:

Verfassung des Klosters Amelungsborn Präambel

Das Kloster Amelungsborn wurde 1135 gegründet. 1568 wurde hier die lutherische Reformation eingeführt. Seit 1960 ist das Kloster ein geistlicher Ort in der Landeskirche, in dem die gleichberechtigte Wirksamkeit ihrer Mitglieder nach Art. 2 KVerf zur Geltung kommt. Das Kloster steht in der Tradition des Zisterzienserordens.

Artikel 1 – Rechtlicher Status

- (1) Das Kloster Amelungsborn besteht aus Abt oder Äbtissin, Prior oder Priorin und Konvent. Es ist

eine Körperschaft des kirchlichen Rechts, die landeskirchliche Aufgaben zu erfüllen hat, und nach staatlichem Recht zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 65 Abs. 1 KVerf).

- (2) Das Kloster ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen des kirchlichen Rechts (Art. 65 Abs. 2 KVerf) und nach dieser Verfassung.
- (3) Das Kloster untersteht nach Art. 65 Abs. 3 KVerf der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden keine Anwendung.
- (4) Das Kloster Amelungsborn wird durch den Abt oder die Äbtissin des Klosters Loccum visitiert.

Artikel 2 – Aufgaben des Klosters

- (1) Das Kloster Amelungsborn fördert die Verkündigung des Wortes Gottes und weiß sich durch das Evangelium berufen zum öffentlichen Zeugnis, zur tätigen Nächstenliebe und zur Gemeinschaft der Kirche.
- (2) Die landeskirchlichen Aufgaben des Klosters und die Art der Erfüllung bestimmt das Kloster selbst.
- (3) Zu den Aufgaben des Klosters gehört die Erhaltung und Nutzung des Klosterbezirks und der Klostergebäude in Amelungsborn, insbesondere der Klosterkirche, für geistliche Zwecke. Die herkömmlichen Rechte der Kirchengemeinde Amelungsborn an der Klosterkirche bleiben unberührt.
- (4) Das Kloster erfüllt die in Absatz 2 genannten Aufgaben in enger Fühlung mit Pfarramt und Kirchenvorstand der Ortsgemeinde und dem für sie zuständigen Superintendenten oder der für sie zuständigen Superintendentin.

Artikel 3 - Konvent

- (1) Den Konvent bilden der Abt oder die Äbtissin, der Prior oder die Priorin und die Konventualen und Konventualinnen. Dem Konvent gehören zwei bis zwölf stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Den Vorsitz im Konvent hat der Abt oder die Äbtissin. Er oder sie wird durch den Prior oder die Priorin oder im Verhinderungsfall durch ein vom Konvent bestimmtes Mitglied vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Konvents sollen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers angehören. Bis zu drei, jedoch nicht mehr als

die Hälfte der Mitglieder des Konvents können Amt und Wohnsitz außerhalb der Landeskirche haben (auswärtige Mitglieder des Konventes).

- (4) Ein Mitglied des Konvents muss die Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes besitzen. Die übrigen Mitglieder müssen Ordinierte nach § 3 Pfarrdienstgesetz der EKD oder Mitglied einer theologischen Fakultät sein.
- (5) Die Mitglieder des Konvents werden vom Konvent gewählt. Für die Wahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents. Die gewählten Mitglieder des Konvents werden vom Abt oder der Äbtissin eingeführt.
- (6) Die Mitglieder des Konvents werden auf Lebenszeit gewählt. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres werden sie emeritiert und gehören dem Konvent weiterhin mit beratender Stimme an.
- (7) Die Mitglieder des Konvents scheidern, sofern sie nicht als auswärtige Mitglieder dem Konvent nach Absatz 3 oder als Mitglied nach Absatz 4 angehören, aus der Konventualstelle aus, wenn sie hauptberuflich ein Amt außerhalb des landeskirchlichen Dienstes übernehmen. Der Abt oder die Äbtissin kann bestimmen, dass das ausscheidende Mitglied bis zur Neubesetzung der Konventualstelle im Konvent bleibt.
- (8) Unbeschadet von Absatz 6 können die Mitglieder des Konvents jederzeit beim Abt oder bei der Äbtissin die Entlassung aus dem Konvent beantragen; vorher sollen Abt oder Äbtissin und Konvent zu der Absicht gehört werden. Die Entlassung wird wirksam mit der Annahme des Antrages durch den Abt oder die Äbtissin. Sie kann nicht verweigert, aber von der vorherigen ordnungsgemäßen Abwicklung der übernommenen besonderen Aufgaben abhängig gemacht werden.
- (9) Über den Antrag auf Emeritierung und den Zeitpunkt, zu dem er Geltung erhält, entscheidet der Konvent.
- (10) Der Konvent kann sich eine Konventsordnung geben.

Artikel 4 – Aufgaben des Konvents

- (1) Der Konvent leitet das Kloster und sorgt für seine Verwaltung unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verfassung. Ist der Konvent nicht versammelt, trifft der Abt oder die Äbtissin die erforderlichen Maßnahmen und legt sie zur Bestätigung dem Konvent auf seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vor.
- (2) Der Konvent beschließt über die Nutzung des Klosters und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Klosters.

- (3) Der Konvent stellt den Haushaltsplan des Klosters einschließlich des Stellenplans fest. Er führt, soweit nichts anderes geregelt ist, die Dienstaufsicht über die beruflich Mitarbeitenden.
- (4) Der Konvent nimmt die Jahresrechnung entgegen und entscheidet über die Entlastung der Vermögensverwaltung.
- (5) Der Konvent entscheidet weiterhin über
 - die Verpachtung der Klostergüter,
 - die Aufnahme von Krediten,
 - die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte,
 - Haushaltsüberschreitungen,
 - wesentliche, in die Substanz des Klostervermögens eingreifende Maßnahmen,
 - die Friedhofsordnung.
- (6) Soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt, sind Beschlüsse des Konventes gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Konvents an der Abstimmung teilgenommen hat. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei Wahlen und anderen Personalentscheidungen ist eine geheime Abstimmung die Regel. Von dieser Regel kann abgesehen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder des Konvents einverstanden sind.

Artikel 5 – Abt oder Äbtissin

- (1) Der Abt oder die Äbtissin hat die geistliche Leitung des Klosters und den Vorsitz im Konvent und vertritt das Kloster in der Öffentlichkeit. Er oder sie muss ordiniert oder Amtsträger oder ordinierte Amtsträgerin sein und bei seiner oder ihrer Wahl ein kirchliches Amt in der Landeskirche bekleiden. Im Verhinderungsfall wird das Kloster durch den Prior oder die Priorin und in dessen oder deren Verhinderungsfall durch ein vom Abt oder von der Äbtissin bestimmtes Mitglied des Konvents vertreten.
- (2) Der Abt oder die Äbtissin wird vom Konvent aus dessen Mitte gewählt. Zur Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents erforderlich. Die Wahl eines Abtes oder einer Äbtissin bedarf der Bestätigung durch den Personalausschuss nach Artikel 60 KVerf. Der Abt oder die Äbtissin wird vom Landesbischof oder der Landesbischöfin oder dem Abt oder der Äbtissin zu Loccum in sein oder ihr Amt eingeführt.
- (3) Der Abt oder die Äbtissin kann im Benehmen mit dem Konvent Aufgaben und Zuständigkeiten auf den Prior oder die Priorin übertragen.
- (4) Der Abt oder die Äbtissin wird mit Vollendung

des 70. Lebensjahres emeritiert. Er oder sie gehört dem Konvent weiterhin als Alt-Abt oder Alt-Äbtissin mit beratender Stimme an.

- (5) Unbeschadet von Absatz 4 kann der Abt oder die Äbtissin jederzeit um Entlassung aus dem Amt des Abtes oder der Äbtissin bitten. Über den Antrag auf Entlassung und den Zeitpunkt, zu dem er Geltung erhält, entscheidet der Konvent. Ist der Abt oder die Äbtissin nicht mehr Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, so scheidet er oder sie aus dem Amt des Abtes oder der Äbtissin aus.
- (6) Übernimmt der Abt oder die Äbtissin hauptberuflich ein Amt außerhalb des landeskirchlichen Dienstes, so geht er oder sie der Prälatur verlustig. Auf Beschluss des Konventes kann er oder sie Konventuale bleiben.

Artikel 6 – Prior oder Priorin

- (1) Der Prior oder die Priorin vertritt den Abt oder die Äbtissin und nimmt die ihm oder ihr von dem Abt oder der Äbtissin im Benehmen mit dem Konvent übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Prior oder die Priorin wird vom Konvent aus seiner Mitte auf Vorschlag des Abtes oder der Äbtissin gewählt. Zur Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents erforderlich.
- (3) Für den Prior oder die Priorin gelten die Regelungen nach Artikel 5 Absatz 5 entsprechend.
- (4) Der Prior oder die Priorin bedarf zum Rücktritt von seinem oder ihrem Auftrag der Zustimmung des Abtes oder der Äbtissin.
- (5) Der Abt oder die Äbtissin kann nach Anhörung des Konventes den Prior oder die Priorin jederzeit von seinem oder ihrem Auftrag entbinden.

Artikel 7 – Rechtskundiges Mitglied des Konvents

- (1) Das rechtskundige Mitglied des Konvents berät den Abt oder die Äbtissin sowie den Konvent in allen Rechtsangelegenheiten und vertritt insoweit den Abt oder die Äbtissin. Ferner übt es vorbehaltlich der Zuständigkeit des Konvents gem. Art. 4 im Auftrag des Konvents die Vermögensverwaltung des Klosters gemäß dieser Verfassung und gemäß den landeskirchlichen Bestimmungen über die Haushaltsführung der kirchlichen Körperschaften aus.
- (2) Als Vermögensverwalter oder Vermögensverwalterin obliegt ihm oder ihr die Vertretung des Klosters im Rechtsverkehr. Er oder sie führt ein Siegel des Klosters.
- (3) Der Vermögensverwalter oder die Vermögensverwalterin wird im Falle der Verhinderung

oder einer Vakanz durch zwei vom Konvent bestimmte Mitglieder vertreten.

- (4) Die Vermögensverwaltung wird durch das Landeskirchenamt und das Kirchenamt des Kirchenkreisverbandes Hameln-Holzwinden unterstützt.

Artikel 8 - Änderung der Verfassung

Eine Änderung dieser Verfassung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Konventes und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Artikel 9 – Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am 10. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung des Klosters Amelungsborn vom 5. August 1965, in der Fassung vom 24. September 2014, Kirchl. Amtsbl. 2014, S. 128 außer Kraft. In vorstehender Fassung beschlossen vom Konvent des Klosters Amelungsborn am 9. September 2021 und vom Landeskirchenamt genehmigt am 31. Januar 2022.

A m e l u n g s b o r n, den 9. September 2021

(L.S.) **Der Konvent
des Klosters Amelungsborn**

Nr. 6 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Epiphantias und Titus in Hannover zur Evangelisch-lutherischen Titus-Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover-Sahlkamp in Hannover und die Evangelisch-lutherische Titus-Kirchengemeinde Hannover-Vahrenheide in Hannover (Amtsbereich Mitte des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zur „Evangelisch-lutherischen Titus-Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover“ in Hannover zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände

werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Titus-Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover.

§ 3

Die I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover-Sahlkamp wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Titus-Kirchengemeinde Hannover-Vahrenheide wird II. Pfarrstelle und die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover-Sahlkamp wird III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Titus-Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover.

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover-Sahlkamp in Hannover (Dotation Kirche) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Titus-Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bothfeld	9889	Bothfeld	39	22/20	0,8971
Bothfeld	9889	Bothfeld	39	22/15	0,0228

§ 5

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Titus-Kirchengemeinde Hannover-Vahrenheide in Hannover (Dotation Kirche) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Titus-Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bothfeld	4141	Bothfeld	42	6/537	0,0297
Bothfeld	4141	Bothfeld	42	6/898	0,0135
Bothfeld	4141	Bothfeld	42	6/538	0,1196
Bothfeld	4141	Bothfeld	42	6/539	0,0831
Bothfeld	4141	Bothfeld	42	596	0,4890

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 7 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lichtenhagen, Ludolfshausen und Reiffenhausen zur Evangelisch-lutherischen Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lichtenhagen in Friedland, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ludolfshausen in Friedland und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland (Kirchenkreis Göttingen) werden zur „Evangelisch-lutherischen Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen“ in Friedland zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen.

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lichtenhagen (Dotation Kirche) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lichtenhagen	89	Lichtenhagen	5	135/1	0,0754

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lichtenhagen (Dotation Küsterei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lichtenhagen	88	Lichtenhagen	5	269/37	0,1199
Lichtenhagen	88	Lichtenhagen	5	386/69	0,7229

§ 4

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-

lutherischen Kirchengemeinde Ludolfshausen (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirche in Ludolfshausen“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ludolfshausen	83	Ludolfshausen	2	77/1	0,2081

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ludolfshausen (Dotation Küsterei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ludolfshausen	51	Ludolfshausen	1	53	0,6440
Ludolfshausen	51	Ludolfshausen	3	8	0,1710
Ludolfshausen	51	Ludolfshausen	3	14	0,9140
Ludolfshausen	51	Ludolfshausen	3	40/1	0,5040

§ 5

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Reiffenhausen (Dotation Kirche) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Reiffenhausen	624	Reiffenhausen	1	10	0,1804
Reiffenhausen	624	Reiffenhausen	2	48/1	0,4351
Reiffenhausen	624	Reiffenhausen	2	140/1	0,3720
Reiffenhausen	624	Reiffenhausen	10	12/1	0,4255
Reiffenhausen	624	Reiffenhausen	10	115/53	0,0122
Reiffenhausen	624	Reiffenhausen	10	116/53	0,0124
Reiffenhausen	624	Reiffenhausen	10	117/53	0,0624
Reiffenhausen	624	Reiffenhausen	16	4	1,8620
Reiffenhausen	624	Reiffenhausen	19	126	3,1494

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Reiffenhausen (Dotation Pfarre) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Reiffenhausen	324	Reiffenhausen	5	10	0,1328
Reiffenhausen	324	Reiffenhausen	6	8/1	1,8918
Reiffenhausen	324	Reiffenhausen	17	1	0,2806
Reiffenhausen	324	Reiffenhausen	17	4	1,5442
Reiffenhausen	324	Reiffenhausen	17	7	11,4647

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Reiffenhausen	324	Reiffenhausen	17	81	1,5556
Reiffenhausen	324	Reiffenhausen	19	4	2,5528
Reiffenhausen	324	Reiffenhausen	19	48	2,0781
Reiffenhausen	324	Reiffenhausen	19	52	6,1740

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

III. Mitteilungen

Nr. 8 Beauftragungen zur Beratung in der Konfirmandenarbeit

H a n n o v e r, den 8. Februar 2022

Die Beratung in der Konfirmandenarbeit ist ein Angebot der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen zur Förderung der Konfirmandenarbeit. Sie ist ein Teil der Arbeit des Religionspädagogischen Instituts Loccum.

Die Beauftragung, als Berater oder Beraterin in der Konfirmandenarbeit tätig zu sein, wurde für folgende Personen verlängert:

- a) vom 13. Januar 2022 bis zum 12. Januar 2025 für:
- Pastor Karsten Damm-Wagenitz, Syke (Sprenghel Osnabrück)
 - Diakonin Maren Fedtke, Reppenstedt (Sprenghel Lüneburg)
 - Diakonin Michaela Herrmann, Meinersen (Sprenghel Lüneburg)
 - Diakonin Annegret Klenzendorf, Leer (Sprenghel Ostfriesland-Ems)
 - Pastor Olaf Koeritz, Hannover (Sprenghel Hannover)
 - Pastor Daniel Konnerth, Einbeck (Sprenghel Hildesheim-Göttingen)
 - Pastor Lars-Uwe Kremer, Wittingen (Sprenghel Lüneburg)
 - Pastorin Annegret Kröger, Einbeck (Sprenghel Hildesheim-Göttingen)
 - Diakon Hergen Ohrdes, Lüneburg (Sprenghel Lüneburg)
 - Pastor Gerd Peter, Hannover (Sprenghel Hannover)

- b) vom 23. Januar 2022 bis zum 22. Januar 2025 für:
- Diakonin Angelika Behling, Wolfsburg (Sprenghel Lüneburg)
 - Pastor Lars Christoph Langhorst, Bremerhaven (Sprenghel Stade)
 - Pastor Anselm Stuckenberg, Springe (Sprenghel Hannover)
- c) vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Januar 2027 für:
- Pastor Christoph Scharff-Lipinsky, Uelzen (Sprenghel Lüneburg)
 - Pastorin Christine Wackenroder, Groß Schneen (Sprenghel Hildesheim-Göttingen)

Anfragen für Beratungen sind zu richten an:

RPI Loccum – Beratung für die Konfirmandenarbeit
 Pastor Andreas Behr
 Uhlhornweg 10-12, 31547 Rehburg-Loccum
 Tel. 05766/81-135/165
 Mail: Beratung.Konfi-Arbeit@evlka.de

H a n n o v e r, den 8. Februar 2022

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

IV. Stellenausschreibungen



Der Kirchenkreisverband Osnabrück-Stadt und -Land besteht aus den Kirchenkreisen Bramsche, Melle-Georgsmarienhütte und Osnabrück mit insgesamt 64 Kirchengemeinden. Unsere rund 168.000 Gemeindeglieder können auf vielfältige kirchliche und diakonische Angebote in unseren Gebäuden und Liegenschaften zurückgreifen, zusätzlich werden derzeit 64 Kitas verwaltet. Das Kirchenamt an der Meller Landstr. 55 in 49086 Osnabrück mit seinen über 90 Mitarbeitenden ist die gemeinsame Verwaltungsstelle des Kirchenkreisverbandes. Es hat die Aufgabe, die Kirchenkreise, Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen effektiv zu begleiten und zu unterstützen und die erforderliche Verwaltungsarbeit sicherzustellen.

Wir suchen Sie – unbefristet und in Vollzeit – als

Verwaltungsleitung (m/w/d)

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten:

- Sie haben Freude daran, die Verwaltung zu einem Kompetenzzentrum weiterzuentwickeln, in enger Zusammenarbeit mit den Superintendenten und den Fachabteilungen.
- Mit Ihrer Expertise sind Sie Ansprechpartner*in für Kirchenvorstände, kirchliche Gremien, Kommunen und vielfältige gesellschaftliche Gruppen auch zu bürounüblichen Zeiten.
- Sie sichern die verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Herausforderungen unserer komplexen Kirchenkreise mit pragmatischen und praktikablen Lösungen bei wichtigen Veränderungsthemen wie kaufmännisches Rechnungswesen, Umsatzsteuer etc.
- Die Weiterentwicklung von agilen Teams und eine gemeinsam getragene Verantwortung unter Einhaltung verbindlicher Strukturen passt zu Ihrem Führungsverständnis und sichert die strategische und konzeptionelle Weiterentwicklung des Kirchenamtes.
- Mit Ihren Ideen und Ihrem Engagement stoßen Sie aktiv die erforderlichen Veränderungsprozesse und Entwicklungen wie bspw. Digitalisierung an.

Ihr Profil:

- Sie verfügen über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Verwaltungswissenschaften, über die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemals höherer kirchlicher oder öffentlicher Verwaltungsdienst), ein Studium der Betriebswirtschaft oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Betriebswirtschaftliche Kompetenzen und Kenntnisse des kirchlichen Haushalts- und Finanzrechts auf der Grundlage des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements (NKF) zeichnen Sie aus.
- Sie sind eine Leitungspersönlichkeit mit fachlicher und sozialer Kompetenz sowie einer gleichermaßen eigenverantwortlichen wie teamorientierten Arbeitsweise und haben Freude daran, mit Ihrem Team Ziele zu erreichen.
- Die Leitungstätigkeit ist mit erheblicher Entscheidungs- und Repräsentationsverantwortung in der Kirche verbunden. Daher setzen wir die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, für die Mitarbeit voraus. Die Begründung eines Kirchenbeamten-verhältnisses setzt darüber hinaus die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus.
- Sie bringen idealerweise Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit kirchlichen Strukturen mit und haben einen Führerschein der Klasse B.

Darauf können Sie sich freuen:

- eine anspruchsvolle Tätigkeit, welche durch ein kompetentes Team unterstützt wird.
- eine der Herausforderung angemessene Vergütung sowie eine betriebliche Altersversorgung (bei Tarifbeschäftigten KVZK). Die Position kann sowohl im Rahmen eines Beamtenverhältnisses als auch im Rahmen eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses besetzt werden. Aktuell steht eine nach A 15 BVGErgG bewertete Planstelle zur Verfügung. Die Einweisung in die Planstelle ist abhängig von der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften.
- ein Leitungsgremium, das Sie unterstützt und in gemeinsamer Verantwortung die Entscheidungen trägt.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in den Gremien und Gemeinden, die mit ihren vielfältigen Kompetenzen und Erwartungen die Arbeit bunt und reizvoll machen.

Der Ev.- luth. Kirchenkreisverband hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und sieht den Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Bitte bewerben Sie sich bis zum **31. März 2022** auf die Stelle, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen ist, hier: <https://hinnenthal-consulting.jobbase.io/job/gvy90u80>

Wenn wir Ihre Neugier wecken konnten, freuen wir uns auf Ihre erste Kontaktaufnahme.

Für einen telefonischen Erstkontakt steht Ihnen der Seniorberater **Herr Hinnenthal** von der von uns beauftragten Personalberatung unter **Tel. 0171 8512581** gerne zur Verfügung.

Umfassende Diskretion ist selbstverständlich garantiert!



Petersberg 31

33803 Steinhagen

<https://www.hinnenthal-consulting.de>

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX
BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf